

Päpstliche Ordnungsreformimpulse im Spannungsfeld der Bischofssynode. Ein Klärungsversuch zur Frage der Kommunionteilnahme wiederverheiratet Geschiedener.

KARL-CHRISTOPH KUHN

1. Fragestellung

Die Impulse und eigene Sprache von Papst Franziskus scheinen nicht immer leicht in ihrer strukturellen Bedeutung erkennbar. Sein Anspruch eines neu wirklichen und wirksamen Evangelisierungs- und Verwesentlichungs-Aufbruchs des Christ-Seins und Kirche-Christi-Seins gibt die Frage nach ihrer Bedeutung im Strukturbezug grundlegend auf. Die Thematik der Bischofssynode "Ehe und Familie" 2014/2015 im Bezug der wiederverheiratet Geschiedenen und ihrer Zulassung zur Kommunion bietet Gelegenheit zu einem strukturell konkret bedeutsamen Erkundungsversuch der neuen Programmatik. Sie berührt mit der 1994 von der Glaubenskongregation ablehnend beschiedenen und 2014 von Papst Franziskus mit Walter Kardinal Kasper zur Synodenvorbereitung neu aufgerufenen sog. Epikielösung des Hirtenworts der Oberrheinischen Bischöfe von 1993 nicht nur eine Einzelkasuistik, sondern die Frage nach dem "objektiven" (Ehe)Rechtscharakter der Kirche und des Kirchenrechts in jeder und allen (sittlichen und) kirchenrechtlichen Einzelnormen.

Dieser Frage gehen folgende Überlegungen entlang: zu Ordnungsreformimpulsen von Papst Franziskus, zum kirchlichen Ordnungsbegriff, zum aktuellen Spannungsfeld zwischen Glaubensrechtsordnung oder Freiheitsordnung im Kommunionbezug wiederverheiratet Geschiedener, dann folgen Lösungshinweise im Sinne "alternativer Eheordnung" (P. Huizing SJ) und ein Abschlussgedanke.

2. Ordnungsreformimpulse bei Papst Franziskus

Grundlegende Strukturreformgedanken des neuen Bischofs von Rom „inkarnieren“ (Anm. 6) sich inzwischen als anhaltender Wirklichkeits- und Verwirklichungsanspruch bis in die genannte Kommunionfrage der Bischofssynode. Dieser Anspruch macht eine „in unserem Herzen“ beginnende Erneuerung notwendig, die uns nicht „Teilzeitchrist“ sein lässt. Die brave Erfüllung kirchlicher „Gebote“ nach dem Motto „ich gehe jeden Sonntag von 11 bis 12 in die Messe“, sagt der Papst in der Frühmesse in Auslegung der Schriftlesung (Mt

9,14-17) im Gästehaus St. Martha am 06.07.2013, „reicht nicht aus“.¹ „Die Neuheit des Evangeliums ist eine Neuheit innerhalb des Gesetzes selbst. Die Erneuerung im Heiligen Geist erinnert uns „an die erste theologische Auseinandersetzung: muss man, um Christ zu werden, alle religiösen jüdischen Gebote befolgen oder nicht? Nein, sie haben nein gesagt. Der Christ ist ein freier Mann oder eine freie Frau mit dieser Freiheit Christi. Er ist kein Knecht der Gewohnheiten, der Strukturen“. Die Kirche ist, wie in der Auseinandersetzung um das Beschneidungsgesetz² und wie am Beispiel Jesu gegenüber dem Fastengebot ersichtlich, „frei... einbruchgefährdete Strukturen einstürzen zu lassen, die uns gefangen halten“.³ In der Programmschrift *Evangelii Gaudium*

¹ Papst Franziskus, Predigt „Furchtlose Erneuerung“ am 6. Juli 2013: *L'Osservatore Romano*/dt., Nr. 29 vom 19.07.2013. Die wörtlichen Predigtzitate aus: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/cotidie/2013/documents/papa/francesco_20130706_meditazioni-42.html [Zugriff: 04.10.2013].

² Das religiöse Beschneidungsgesetz trägt Glaubensrechtscharakter. Als solches wird es im ersten Jahrhundert von Judenchristen gegenüber Heidenchristen zunächst selbstzwecklich vergöttlicht eingefordert. Der heute lehrgesetzlich wie nie verstärkte (c. 750 § 2) hierarchische Glaubensjurisdiktions-/ Glaubensrechtscharakter der römisch-katholischen Kirche (*Communio hierarchica*) beansprucht im gleichen Muster Gemeinwohl-”Selbstzweck“ zu sein. So etwa als Beispiel der einflussreichen Münchener Winfried Aymans-Schule bei Jan Vries, *Kirchenrecht oder Kirchenordnung? Zum Kirchenrechtsverständnis bei Peter Huizing*, *St. Ottilien* 1998 (Dissertationen kanonistische Reihe 15), 178, 185. Vries bestreitet die im Volk Gottes-Freiheitsordnungsgeist des *Vaticanum II* entgöttlicht („entheologisiert“)-menschliche Rechtsnorm- „Grundsatzlehre“, wie sie Peter Huizing's Anliegen der „Kirchenordnung“ nahe der „Kirchenordnung“ (s. Anm. 15) des Konzils pastoralkanonistisch verdienstvoll vertritt. Sie könne keine katholische Lehre sein (Ebd., 191) „Kirchenordnung“ sei kein katholischer Begriff. Vries vertritt als katholische Lehre u.a., dass die persönliche Beziehung zu Gott rechtlich eingefordert werden (ebd., 196) und es keinen Rangunterschied zwischen Christus- und Hierarchiegehorsam (ebd., 191) geben könne. Die Lehre Huizing's vom rechtlich uneinforderebaren „einzigem Gehorsam“ Christus gegenüber etc. nennt Vries unkatholisch „falsch“ (ebd. 4, 29, 30, 157, 169, 198, 203, 219). Ähnlich unvereinbare Normcharakter-Verständnisse können auch in der Spannung zwischen Glaubensethik (F. Stöckle, E. Ratzinger u.a.) und heilsrelationaler Vernunftethik (A. Auer, W. Kasper u.a.), Glaubensrechtszwang und Epikie-freiheit, sowie entsprechend zwischen den unvereinbaren Lagern im kontroversen Prozess der Bischofssynode 2014/15 ausgedrückt und, wie z.B. in der Kommunionfrage, aufgegeben gesehen werden. Diese Aufgabe fragt die Ursprünge an: Können Menschen im Namen selbstzwecklicher Gesetze Gottes zum Gliedrechtsobjekt ” verzwecklicht“ werden? Ist die dank des Paulus-Dissenses mit Petrus geglückte Rückführung des Beschneidungsgesetzes in seine geschichtlich-menschliche Vernunftverantwortung (Korrektur seines jüdischen Glaubensrechtscharakters) und die so ” entheologisiert“ mögliche Verwesentlichung des christlichen Glaubens nicht auch die für das Verhältnis von rechtsvertraglicher und absolut sakramentaler Eheunauflöslichkeit ekklesiologisch dringliche Lösungsrichtung? Lädt Jesus Christus nicht aufs Ganze und letztlich auf Glaubensgesetz-Kosten seines Lebens uns zur Wahrheitsprioritätumkehr „der Sabbat dient dem Menschen“ (analog der „Volk Gottes in Freiheit“-Wahrheitsrangordnung des *Vaticanum II* und entsprechender Normgrundsatzlehre, s. Anm. 17) und zur entsprechend vorrangigen Mahlgemeinschaft mit Glaubensrechtsverstoß-Sündern und Ausgegrenzten im Dienste der „Liebe in Freiheit“-Allmacht seines Schöpfervatergottes „Abba“ ein?

³ Papst Franziskus, Predigt. (Anm. 1). Zum ersten Mal seit 800 Jahren als ein Papst in Assisi thematisiert er im Saal der Entkleidung des Hl. Franziskus im Bischofshaus diese Erneuerung als „Entäußerung“ im Sinne von: mit Franziskus arm - den Armen/Bedürftigen nahe „wie

vom 24.11.2013⁴ spricht Papst Franziskus vom „falschen ‚Gott‘“ (Nr. 41) vollkommener Ausdrucksformen, der die Substanz des Evangeliums verdunkelt und von (spiritueller) Weltlichkeit in Art eines „Götzen“.⁵ Er „tötet“ ggf. eine Kirche, die mit umstrittenen „fixen Ideen“ der „Mittelpunkt sein will“ und durch mechanische Gottesdienst-, „Verschlossenheit“ und ihre (gnostizistische oder neopelagianisch-traditionalistisch-rituelle/ Nr. 94 oder „es wurde immer so gemacht“/Nr. 33) „Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist“ (Nr. 49). Die Kirche als „historisch konkretes“ Volk Gottes „ist weit mehr als eine organische und hierarchische Institution“ (Nr. 111). Diese ist nicht Selbstzweck und der Mensch ihr „Mittel“, sondern der Mensch besitzt seine „Daseinsberechtigung in sich selbst“ (Nr. 213). Eine kirchliche Gemeinschaft, die nicht mitarbeitet, dass die Armen in Würde leben können und niemand ausgeschlossen wird, läuft die Gefahr der Auflösung, auch wenn sie über soziale Themen spricht und die Regierungen kritisiert“ (Nr. 207). Jeder und jede Gläubige ist MissionarIn, in aller Unterschiedlichkeit Träger eines Gutes der Liebe Christi, „das menschlicher macht“ (Nr. 264). Strukturen/eine vorherrschende seelsorgliche Verwaltung/eine „Sakramentalisierung“, die den Gläubigen das Empfinden für ihre „Zugehörigkeit zur Kirche“ nehmen (Nr. 63), stehen Gottes barmherzigem Willen, „dass sie frei sei“ (Nr. 43) und ohne Zwang zur Wahrheit (Nr. 124, Nr. 165), entgegen. D.h. im Bezug der aktuellen Kommunionfrage: „Die Eucharistie ist, obwohl sie die Fülle des sakramentalen Lebens darstellt, nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen“ (Nr. 47). Die Kirche ist in Jesus Christus gleiches Volk Gottes (Gal 3,28) unter „dem Prinzip des Primats der Gnade“, die „jenseits jeder möglichen Kontrolle wirkt“ (Nr. 112) und unter dem die Apostel und ihre Nachfolger keine „exklusive Gruppe, eine Elitegruppe“ (Nr. 113) bilden. Der Auftrag zur Verkündigung jedes und aller Gläubigen erfordert die „legitim autonom“ (Nr. 115) und kommunikationsmündig verantwortete „Kunst der Begleitung“ und Befähigung zu frei selbstverantworteter Entscheidungsfindung, ohne über persönliche Schuld „vor Gott“ zu urteilen, unter dem Anspruch der

Christus zu sein“. Dies bedeutet für das kirchliche Oberhaupt die „Entkleidung“ der Kirche von „schöne Dinge“-Christen, von „spiritueller Weltlichkeit“ (vgl. EvG/Anm. 4, Nr. 93-97) und von „vermeintlicher doktrinellem und disziplinarischer Sicherheit“ (Nr. 94) mit einem äußerlich norm-, „korrekt“ (Nr. 93) gesuchten „Anschein“ der Sache Christi, die aber tatsächlich auf die eigene Sache (Vorteil/ Ehre) und das eigene „narzistische und autoritäre“ Analyse- und Bewertungs-, „Elitebewusstsein“ (Nr. 94) berechnet ist. Sie führt die Christen (ggf. Nonne, Priester, Bischof, Kardinal oder Papst) zum „Götzendienst“ und „tötet“ die Kirche. „Papst Franziskus, Ansprache im Bischofshaus Assisi am 04.10.2013, sowie „die Botschaft, die Papst Franziskus für diesen Anlass vorbereitet, aber nicht verlesen hat“: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2013/october/documents/papa-francesco_20131004-poveri-assisi.html [Zugriff: 15.10.2013].

⁴ Die Gliederungsnummern (Nr.) sind folgend zitiert nach der deutschen Fassung: Papst Franziskus, Die frohe Botschaft Jesu. Das apostolische Schreiben Evangelium gaudium - Freude am Evangelium, Leipzig 2013 (EvG).

⁵ Vgl. Anm. 3.

„Wirklichkeit“.⁶ Das Programm der Kirche des Volkes Gottes als erneuert „missionarische Communio“ (Nr. 23) ist durch die neue Volk Gottes-„Rangordnung oder ‚Hierarchie der Wahrheiten‘ innerhalb der katholischen Kirche“ (Nr.36) im Sinne des Vaticanum II charakterisiert. Dazu gehört die Hierarchie der Moraltugenden mit der Priorität der Liebes-/Barmherzigkeitstugend (Thomas von Aquin). Nicht irreales Symbolhandeln, sondern reale „Werke der Nächstenliebe sind der vollkommenste Ausdruck der inneren Gnade des Geistes“ (Nr. 37) und der Entschuldung (Nr. 193). Darin liegt auch die von den lateinamerikanischen Bischöfen betonte Notwendigkeit von „absolut gesetzten“, „äußeren Formen der Tradition“ (Nr. 70) und „von einer rein bewahrenden Pastoral zu einer entschieden missionarischen Pastoral überzugehen“ (Nr. 15). Die Vollmacht des Priesters zur Eucharistiespendung ist nicht durch hierarchische Dienstmacht, sondern durch „Dienst am Volk“ (Nr. 104) autorisiert. Zu einer Strukturreform in diesem Dienst gehören Kirchengesetze als „Richtlinien des Lebens“ und die Einsicht bei Thomas von Aquin: „Die Vorschriften, die dem Volk Gottes von Christus und den Aposteln gegeben wurden“ sind „ganz wenige“. Nach Thomas sind „die von der Kirche später hinzugefügten Vorschriften mit Maß einzufordern..., um den Gläubigen das Leben nicht schwer zu machen und unsere Religion in eine Sklaverei zu verwandeln, während ‚die Barmherzigkeit Gottes wollte, dass sie frei sei““ (Nr. 43). Papst Franziskus fügt hinzu: Diese alte „Warnung“ besitzt „eine erschreckende Aktualität und müsste „eines der Kriterien“ einer „Reform der Kirche und Verkündigung“ (Nr. 43) sein, um die Wahrheit des

⁶ Um „in dieser Welt“ die Nähe Jesu wahrnehmbar zu machen, muss die Kirche „Priester, Ordensleute und Laien“ statt bevormundender Instruktion die „Kunst der Begleitung“ (Nr.169) lehren, objektive Fehler klug als Wachstumschance klarzustellen ohne über persönliche „Schuld zu urteilen (vgl. Mt 7,1; Lk 6,37)“ (Nr.172), damit „die Personen fähig werden, wirklich freie und verantwortliche Entscheidungen zu fällen“ (Nr.171). Die missionarische Kirche ist nicht „Kontrolleur der Gnade“ und keine „Zollstation“, sondern ein „Vaterhaus“ mit Platz „für jeden mit seinem mühevollen Leben“ (Nr.47). Die Kirche als „Werkzeug der Barmherzigkeit Gottes“ (Nr.193) schließt „falsche Spiritualität“ aus, die sich in einem privatisierten Lebensstil der „Logik der Inkarnation“ (Nr.117) verschließt, z.B. „einige Zeiten des Gebets zur Ausrede“ nimmt, „sein Leben nicht der Mission“ zu widmen. Zur wirklichen Kunst missionierender Begleitung gehört das Prinzip „die Wirklichkeit steht über der Idee“. Dies bedeutet: Wesentlich für die Evangelisierung ist das personal-sozial zuerst im geringsten Nächsten (Mt 25,40) wirksame „Kriterium der Wirklichkeit - eines Wortes, das bereits Fleisch angenommen hat und stets versucht sich zu inkarnieren“, also uns über unser Ego hinaus zu „Werken der Gerechtigkeit und Liebe“ drängt (Nr.233). Gegen schädliche „Gewöhnung“ und „mechanische“ Wiederholung der Botschaft Jesu lehrt uns das Wort Gottes (Mt 25,40), „dass sich im Mitmenschen die kontinuierliche Fortführung der Inkarnation für jeden von uns findet“ (Nr.179). Vgl. bei Alfons Auer (Autonome Moral, Anm.17) die nahe den päpstlichen Ausführungen verstehbare zeitgemäß inkarnations-analoge (ebd. 165-166, 234-235) Welthethos-Heilsethos-Bezugshermeneutik unter dem - nicht „Ich“- , sondern „Selbst“- („die Würde des Anderen in meiner Person“-), „Anspruch der Wirklichkeit“ (ebd. 22-28). Was der Papst „falsche Autonomie“ eines Gott ausschließenden religiös-konsumistisch „krankhaften Individualismus“ (Nr.89) nennt, trifft das von Auer mit „Autonomismus“ Bezeichnete (ebd. 214, 221f.). - Vgl. zur falschen „absoluten Autonomie der Märkte“ Nr.202.

Evangeliums nicht durch den Rückgriff „auf die eigenen Sicherheiten“ und „die Starrheit der Selbstverteidigung“ zu verschließen (Nr. 45). Dazu dient z.B. eine strukturelle „Dezentralisierung“ (Nr. 16) der „Primatsausübung“ und der „Universalkirche“, die „mehr der Evangelisierung der heutigen Welt als der Selbstbewahrung dient“ (Nr. 32). Die missionarische Teilkirche erfordert einen Prozess „der Läuterung und der Reform“ (Nr. 30) auch des bischöflichen Amtsverständnisses. Der missionarische Bischof soll „mit seiner schlichten und barmherzigen Nähe“ möglichst „alle“ erreichen und denen helfen, „die zurückgeblieben sind“. Dies kann er nicht als „Macher“ und „Manager“⁷, sondern als Hirte mit dem „Stil des Samariters“ (vgl. Nr. 269) und mit dem „Geruch der Schafe“. D.h. er kennt sie und kann sich dem verlorenen Schaf widmen „vor allem - weil die Herde selbst ihren Spürsinn besitzt, um neue Wege zu finden“. Die Kraft des Hl. Geistes macht das Volk Gottes „unfehlbar“. „Das bedeutet, dass es, wenn es glaubt, sich nicht irrt, auch wenn es keine Worte findet, um seinen Glauben auszudrücken“ (Nr. 199). Darin angelegt ist auch die Förderung eines dynamischen „missionarischen Miteinander“ durch verbesserte Mitsprachestrukturen. Der Bischof wird „die Reifung der vom Kodex des kanonischen Rechts vorgesehenen Mitspracheregulungen sowie anderer Formen des pastoralen Dialogs anregen und suchen in dem Wunsch, alle anzuhören und nicht nur einige, die ihm Komplimente machen“ (Nr. 31). Das „bequeme pastorale Kriterium“ des „Es wurde immer so gemacht“ (Nr. 33) ist dafür aufzugeben. Dies gilt auch für die Ökumene. Sie ist nicht „bloße Diplomatie oder eine erzwungene Pflichterfüllung“. Mit den gemeinsamen Überzeugungen und „mit dem Prinzip der Hierarchie der Wahrheiten“, so der Papst, „werden wir rasch auf gemeinsame Formen der Verkündigung, des Dienstes und des Zeugnisses zugehen können“. Dabei heißt „voneinander lernen“ nicht nur „besser kennen“ lernen der anderen, sondern „das, was der Geist bei ihnen gesät hat, als ein Geschenk aufzunehmen, das auch für uns bestimmt ist“ (Nr. 246).

Solche Ordnungsreformimpulse zielen auf den Heilprozess einer Kirche die auch ohne schlechte Absicht verweltlicht-götzendienstgefährdet „krank“ ist „aufgrund ihrer Verschlossenheit und Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern“. Leitend sollte nicht die Furcht sein, „einen Fehler zu machen“, sondern die Furcht, „uns einzuschließen in die Strukturen, die uns einen falschen Schutz geben, in die Normen, die uns in unnachsichtige Richter verwandeln, in die Gewohnheiten, in denen wir uns ruhig fühlen, wäh-

⁷ Papst Franziskus, Ansprache an die Versammlung der Kongregation der Bischöfe v. 27.2.2014: „Das Heilige Volk Gottes sagt immer wieder: wir brauchen einen Bischof... der uns mit der Weite des Herzens Gottes anschaut; wir brauchen keinen Manager, keinen Unternehmensverwalter und auch niemanden, der sich dem Niveau unserer Kleinlichkeit und unserer kleinen Ansprüche anpasst“: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/february/documents/papa-francesco_20140227-riunione-congregazione-vescovi.html [Zugriff: 05.06.2015].- Vgl. dazu: Diego Fares SJ, Hirten, nicht Herrscher. Papst Franziskus über die Gestalt des Bischofs:StdZ 140 (2015) 507-522.

rend draußen eine hungrige Menschenmenge wartet und Jesus uns pausenlos wiederholt: ‚Gebt ihr ihnen zu essen!‘ (Mk 6,37)“ (Nr. 49). Im tiefsten Sinne kann dies auf die Frage des Kommunionempfangs wiederverheiratet Geschiedener bezogen und daran angeknüpft werden mit der Frage: Wie lässt sich diese neue missionarische Reformcharakteristik in der Spannung von göttlicher Glaubensgesetzessicherheit und Liebesglaubensfreiheit rechtsbegrifflich fassen und weiter aufschließen? Diese Frage führt zunächst zum in der Überschrift gewählten Begriff Ordnung.

3. Kirchenordnung (ordo ecclesialis) - ein Begriffshinweis

Papst Johannes Paul II. verwendet den Begriff Kirchenordnung („ordo ecclesialis“⁸) in seiner Ansprache auf dem Kirchenrechtskongress 1980 übergreifend unterschieden zum Begriff äußerer Kirchenrechtsordnung („ordo iuridicus“, 6). Er stellt der Kanonistik zur kirchlichen Rechtserneuerung die besonders schwere (*arduum sane opus*) Aufgabe unter dem Anspruch der Menschenwürde und Freiheit, die primären Menschenrechte als Fundament der Christenrechte neu zu gewährleisten („*id quod tanto magis necessarium est, quia eadem iura Christianorum uti fundamentum suum postulant primaria hominis iura*“, 10). Dies begreift ausdrücklich die Aufgabe des Kirchenrechts ein, eine entsprechende Rechtstheologie zu entwickeln („*Principia haec fundamentum constituunt iuris ecclesiastici; atque etiam efficiunt veram iuris theologiam*“, 8). Die gottebenbildliche Menschenwürde als Vernunftabsicht (*mens*) Gottes soll im kirchengesetzlich nicht ersetzbaren Liebesheilsbezug ihrer Forderungen und Charismen stärker erkannt und eingelöst werden.⁹

Im Begriff Kirchenordnung bringt hier der Papst den fundamentalen Menschenwürde/Menschenrechts-Charakter des Kirchenrechts und die entsprechende Aufgabe der Rechtscharakterreform verdienstvoll zum Ausdruck. Er gibt hierfür der Kanonistik die Entwicklung einer entsprechenden Menschen-

⁸ Ansprache des Papstes an die Teilnehmer des 4. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht vom 13.10.1980: Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, hg. v. E. Corecco, N. Herzog, A. Scola, Freiburg/CH 1981, XXXI-XXXIV.- Die folgenden lateinischen Einfügungen in die deutsche Textübersetzung sind nach den Textnummern zitiert.

⁹ „Das christliche Leben findet sein Gesetz nicht in einem geschriebenen Gesetzbuch...“, in: Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* von Papst Johannes Paul II. über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute.; *L'Osservatore Romano*/dt., v. 18. Dez. 1981, Nr. 51-52, XI, 63.- Nach dem Promulgationsdokument *Sacrae Disciplinae Leges* kann es nicht Zweck des Codex sein, „die Gnade, die Charismen und vor allem die Liebe zu ersetzen. Im Gegenteil, der Codex zielt vielmehr auf eine solche Ordnung in der kirchlichen Gesellschaft (*talem ordinem in ecclesiali societate*), die der Liebe, Gnade und den Charismen die vorrangige Aufgabe einräumt (*praecipuas tribuens partes*) und damit gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im kirchlich-gesellschaftlichen wie im Leben der einzelnen zu ihr gehörenden Menschen erleichtert“; *Codex Iuris Canonici* (CIC/1983), lat.-dt. Ausgabe, Kevelaer 72012, XIX.- Dazu: Kuhn, Kirchenordnung (Anm. 12), 28-30.

rechtstheologie-Rechtsethik im Dienste des spezifisch christlichen Liebesbezuges des Volkes Gottes auf. Der Papst hält soweit das charismatische Kirchenordnungs-Anliegen der Kirchenkonstitution und der „Volk Gottes in Menschenwürde/Gewissensfreiheit“-Wahrheit der Erklärung über die Religionsfreiheit des Vaticanum II (s. Anm. 15) wach.

Daneben führt Johannes Paul II. den alten hierarchischen Glaubensrechtscharakter der Kirche und des Kirchenrechts wieder abrupt-unvermittelt mit bzw. vermittelt ihn nicht über entsprechende unechte Kompromisse des Vaticanum II hinaus. Diese Unvermitteltheit mag die bisherige Fraglichkeit des „ordo ecclesialis“-Begriffs und ihre weitgehend fehlende kanonistische Rezeption¹⁰ (mit)erklären. Deshalb sei zunächst die bisherige Erschließung des Begriffs Kirchenordnung im Ausgang von Huizing¹¹ erinnert.

Der Begriff Kirchenordnung bezeichnet – in Abgrenzung von einem „korrekt“ (H. Barion) rechtspositivistischen und kurzschlüssig Glaube/Moral/Gesetz vermengenden Glaubensrechtscharakter des kirchlichen Rechts – den „bevorzugte[n] Ort einer konkreten Verhältnisbestimmung von Glaube und Recht, der in die Anerkennung und Gestaltung anpassungsfähig-hilfreichen (pastoral-notwendigen, ‚wirklich‘ geltenden), auf die Würde und Freiheit jeder gläubigen Person und auf die Gemeinschaft des im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils ganzen Volkes Gottes bezogenen Rechts freisetzt“.¹²

¹⁰ Selten erkennt diese Menschenrechts-Aufgabenstellung des Papstes: vgl. z.B. Adrian Loretan, Religionen im Kontext der Menschenrechte, Zürich 2010 (Religionsrechtliche Studien 1), 26.

¹¹ Vgl. Knut Walf, Gott, Mensch und Gesetz: Orientierung 59 (1995), 212-214.

¹² Karl-Christoph Kuhn, Kirchenordnung als rechtstheologisches Begründungsmodell. Konturen eines neuen Begriffs und Modells katholischer Rechtstheologie unter besonderer Berücksichtigung von Peter J.M.J. Huizing, Frankfurt 1990 (Kontexte 7), 55.- Eva Maria Maier erkennt (nahe ihrem Lehrer/ Kollegen Gerhard Luf und wie z.B. in evangelischer Rechtsethik Hans-Richard Reuter) im Sinne des in allen Evangelium-Gesetz-Bezügen grundlegend durchzuhaltenen „Nicht oder nicht auch“ (ebd. 57-58) bei Gottlieb Söhngen selten konsequent, dass ein Glaubensrecht mit „kurzschlüssigen“ Rechtsdeduktionen „ohne deduktiven Rest“ (Eva Maria Maier, Kirchenordnung als Freiheitsordnung: ÖAfKR 35, 1985, 301) ausgeschlossen werden muss. „Kirchliche Ordnung“ versteht sie als „bevorzugten Ort einer konkreten Verhältnisbestimmung von Glaube und Recht.“ (ebd., 311).- An diese Wendung in dieser Bedeutung knüpft die Definition des Begriffs Kirchenordnung an. Weiterführend wird das Modell katholischer Kirchenordnung aus der moraltheologischen (Heils-Freiheit-Norm) „Grunddenkbewegung“ (ebd., 7) von Alfons Auer (Anm. 17) entwickelt. Sie umfasst z.B. die Erkenntnis der im personal-gottunmittelbaren „transzendentalen Akt“ (ebd., 32, Fn. 73) des Glaubens letztbegründeten Freiheit des Gewissens zum Kirchenein- und -austritt kraft „Menschenwürde“ (so Johann Sebastian Drey’s schulemachende ”Kurze Einleitung in das Studium der Theologie“, Tübingen 1819, Nachdruck 1971, § 287). Zur alten Tübinger Selbstdenk-Schule gehört die hervorragende Normethik von Franz Xaver Linsenmann (1835-1898) und von ihr abhängig Joseph Klein/implizit Peter Huizing (ebd., 197-200, vgl. eingehend: Ders., Grundsatzfragen, wie Anm. 14). Zum Papst Franziskus nahen Verständnis „wirklich“ verpflichtend geltender Kirchengesetze als „Regeln (Canones) des Lebens“ bei Huizing vgl. Grundsatzfragen ebd., 78-86.- Im Sinne des Konzils (Anm. 15) zielt die theologisch-rechtsethische Fruchtbarmachung der „Kirchenordnung“ Huizings auf einen pastoral menschgerechten und „ökumenisch vermittelbaren“ (Johannes Wirsching, Vorwort: ebd., 5) „Volk Gottes in Gewissens-

Zunächst bringt der kanonistische Begriff "Ordnung" den die Summe aller Einzelnormen einer kirchlichen bzw. religiösen Rechtsordnung im Glaube/Moral-Recht-Bezug übergreifenden Rechtscharakter bzw. das in jeder Einzelnorm über den Gesetzeswortlaut hinaus anwendungsrichtungsbestimmende sittlich-religiös charakteristische Mehr und Wertganze¹³ zum Ausdruck. Er bezeichnet also auch im Bild des Züngleins an der Waage die klassische Urnahtstelle von Gesetz und Moral, Gesetzes-Iustitia und ihr charakteristisches Mehr der Epikie/Äquitas-Iustitia ggf. mit in christlicher Liebesmotivation sittlich-religiös überbietender Verpflichtungskraft.¹⁴ Entsprechend fordert er zur Entscheidung der zwei bisher unvereinbarer Ordnungsrichtungen (Lehramts- und Rechtscharakterverständnisse) und der entsprechend unvermittelt kodifizierten Ekklesiologien heraus: Einerseits das glaubensrechtsdogmatisch verurteilende hierarchische Verständnis des Lehramts. Es unterwirft bisher das personale Gewissen der Höchstinstanz göttlicher Glaubensgesetze der Kirche als hierarchische Jurisdiktionsglaubensinstitution (Communio hierarchica) kraft „Stiftung Christi“ und Gemeinwohl-, „Selbstzweck“ (s. Anm. 2). Andererseits das Verständnis des kirchenein- und austrittsfreien Gewissens als höchste Instanz der Glaubensentscheidung. Es steht über dem Papst, göttlichen Gesetzen und hierarchischen Glaubensgesetzen. Es gilt kraft Personwürde-Selbstzweck (nicht kraft hierarchischer Gewährung) im Sinne der Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis Humanae. Freiheitsordnung in diesem konstitutionellen Schöpfungsvernunftordnungs-Sinne findet ihre christologische Vertiefung als die hierarchische „Ämterstruktur“ übergreifende „Ordnung in Freiheit“ (2

freiheit“-Weg zur Lösung des hierarchischen Glaubensrechts- und pharisäisch-„normativistischen“ (Klein/Huizing) Kirche Christi-Wahrheitsproblems im Not-(An)wendungsbezug (hier der Kommunionfrage).

¹³ Ludger Müller, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts, St. Ottilien 1999 (MThSt 52).- Der kanonistische Ordnungsbegriff erfasst (gegen rechtspositivistische Verkürzung des Rechtsbegriffs zur Summe bestehender Einzelnormen) das Mehr des Ganzen (ebd., 308, 13) im rechtscharakteristischen Rechtsnorm-Moral-Verhältnis (ebd., 6-7). Zwischen den Extremen der Verschmelzung (mit Verrechtlichung der persönlichen Gottesbeziehung) und Trennung sieht Müller -vom Problem seiner glaubensrechtlich-, „ekklesialen“ Anlehnung an Aymans abgesehen (ebd. 322)- z.B. mit Johannes Gründel die differenzierte Zuordnung im Vorrang ethischer Verpflichtungsbegründung des Rechts (wie etwa des Handschlags beim Pferdekauf) vor formeller Gesetzesgeltung. Gegenüber dem Rechtsnormbegriff scheint der Ordnungsbegriff „die Gefahr eines normativistischen Missverständnisses der moralischen Ordnung im Sinne einer Gesetzesmoral ausschließen zu können“ (ebd., 310).

¹⁴ Vgl. Leopold Wenger, Canon in den römischen Rechtsquellen und in den Papyri. Eine Wortstudie, Wien 1942, z.B. 15-17.- Zum kanonisch-rechtlichen und spezifisch christlichen Kanon-Begriff (Gal 6,16) vgl. Karl-Christoph Kuhn, Grundsatzfragen kirchlicher Rechtsprechung in ausgewählten Anwendungsbezügen. Ein Beitrag zur fundamental- und moraltheologischen Vermittlungshermeneutik der Kirchenordnung, Habilitationsschrift-Handexemplar, Tübingen-Rathshausen 2006, 22-45.- Vgl. das theologisch-rechtsethische Modell „Verpflichtungsbegründung der Gesetze“ bei Franz Xaver Linsenmann, ebd., 107-182, davon abhängig bei Joseph Klein/ Peter Huizing, ebd., 302-335.

Kor 3,14) und „charismatisch bestimmte Kirchenordnung“¹⁵ der Kirchenkonstitution. Ihr entspricht das „per se ipsi“ Lehramtsverständnis „von vorrangig pastoralem Charakter“¹⁶ bei Johannes XXIII. im Dienste des aufgewerteten

¹⁵ An Hans Küng angelehnt Alois Grillmeier, Kommentar zum 2. Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche (Lumen Gentium): LThK² Erg.Bd. I, 190-191.- Die amtsübergreifende charismatische Freiheitsordnung zielt nach Grillmeier über die traditionelle *Ius divinum positivum*- bzw. „Glaubensrechts-Vorstellung einer „juridischen ... geschichtlich punktuell bestimmten Kirchengründung durch Christus hinaus“ (ebd., 177). Das Konzil kennt kein „*Ius divinum*“ in Abgrenzung von menschlicher Rechtssetzung. An seine Stelle tritt neben dem Begriff natürlich angebotener Rechte (*iura*) besonders der Begriff Ordnung z.B. der Ehe (LG Art. 11). Die „wunderbare Entwicklungsvielfalt“ kann nach Ferdinand Klostermann (Kommentar zum 4.Kap., ebd., 266) „geradezu als Ordnungsprinzip“ der Kirche „kraft göttlicher Einrichtung“ bezeichnet werden: „*ex divina institutione, mira varietate, ordinetur et regitur*“ (LG Art. 32).- Zutiefst im Geist („der weht wo er will“, 2 Kor 3,14) dieser Freiheitswahrheit vermag die in der Erklärung über die Religionsfreiheit innerkirchlich wesentlich erkannte Ein- und Bewährungs-/Austrittsfreiheit kraft Personwürde, die jeglichem Rechtszwang entzogen und nicht subjektiv verengbar ist, als neue Aufgabe der Freiheitsordnung im Dienst der Volk-Gottes-Kirche hervorzutreten: Weil die Menschen freie und vernunftbegabte „Personen sind... bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen“ (LThK², Erg.Bd. II, 719).- Vgl. Peter Krämer, Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts, Trier 1977, 123, Fn. 24.

¹⁶ Johannes XXIII., *Venerabiles Fratres* - Rede zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils am 11.Okt. 1962. Originaltext lat./ital. und erste vollständige Übersetzung: Ludwig Kaufmann, Nikolaus Klein, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg 1990, 116-150.- „Der springende Punkt für dieses Konzil ist“ (ebd., 138-139, Rn.215) ein „Sprung nach vorwärts, der einem vertieften Glaubensverständnis und der Gewissensbildung zugute kommt... mit wissenschaftlichen Methoden und Ausdrucksformen des modernen Denkens. Denn eines ist die Substanz der tradierten Lehre, d.h. des *depositum fidei*; etwas anderes ist die Formulierung, in der sie dargelegt wird“ (s. EvG Nr.41). Dazu ist ein Lehramt von vorrangig dogmatisch-verurteilendem Charakter wie bisher und sind seine alten Mittel der Prüfung nicht mehr geeignet. Wir brauchen heute ein „Lehramt von vorrangig pastoralem Charakter“, indem alles „im Rahmen und mit den Mitteln eines Lehramtes von vorrangig pastoralem Charakter geprüft wird“ (ebd., Rn. 225-235). Was bedeuten Rahmen und Mittel eines pastoralen Lehramtscharakters? Johannes XXIII. antwortet: „Heutzutage zieht es die Braut Christi vor, eher das Heilmittel der Barmherzigkeit zu gebrauchen als das der Strenge (*severitatis arma*). Sie ist davon überzeugt, dass es dem jetzt Geforderten besser entspricht, wenn sie die Triftigkeit einer Lehre nachweist, als wenn sie eine Verurteilung ausspricht. Dies bedeutet nicht, dass es heute nicht an irreführenden Lehren, Meinungen und gefährlichen Schlagworten fehlen würde, vor denen man sich hüten oder die man ablehnen muss. Aber sie stehen so deutlich im Gegensatz zur geforderten Norm rechten Verhaltens und sie haben so verhängnisvolle Folgen gezeitigt, dass es den Menschen heute von selber (*per se ipsi*) klar wird, dass sie zu verurteilen sind (ebd., Rn. 243-259). Dies bedeutet einen Wechsel vom bevormundend urteilenden/verurteilenden zur mündig-kommunikativ überzeugenden, originär-subsidiär differenzierten Lehramtszuständigkeit. Es lässt sich im Sinne von Auer (*Autonome Moral*, Anm. 17, 185) und Papst Franziskus als „begleitende“ Befähigung des Menschen zu autonomer („*per se ipsi*“) Entscheidungsverantwortung (vgl. Anm. 6) im Dienst der Verwesentlichung des Glaubens verstehen.- Sie tritt z.B. in der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“ (Nr.50) als „*letztlich selbst*“ (LThK², Erg.Bd. III, 439) zu verantwortende Elternschaft hervor. Es bestätigt „*Aggiornamento*“ im Verständnis von Johannes XXIII. nicht nur als „*bijwerken*“ (Aufbessern/Ergänzen) des kanonischen Rechts, was der wörtliche Sinn wäre, sondern zeitgemäßes „*aanpassing*“ (Anpassung/Verändern), wie es Huizinga persönlich be-

„Volk Gottes in Freiheit“-Wahrheitsranges des Konzils. Im Anwendungsbezug der Kommunionfrage ausgedrückt: Einerseits der kodifizierte hierarchische Glaubensrechtscharakter des bisherigen Kirchenrechts wie ihn das römische Lehramt im Begriff „göttliches Gesetz“ dem Hirtenwort entgegensetzt. Andererseits die (wieder)erkannte Volk Gottes- (Gewissens)Freiheitsordnung = Freiheitsrechtscharakter des Vaticanum II, wie ihn Kasper auf der Linie des Hirtenvorstoßes vertritt und Papst Franziskus unterstützt. Die in dieser Freiheitsordnungsrichtung entschiedene Begriffsdefinition setzt die theologisch-rechtsethische Erkenntnis voraus, dass das Gewissen die höchste auch über dem Papst stehende Entscheidungsinstanz ist. Kirchliche Norminhalte sind auf die dem Menschen geschenkte geschichtlich-schöpferische Vernunft angewiesen. Unmittelbar aus spezifischen Heilsglaubensinhalten können keine konkreten sittlichen und rechtlichen Norminhalte gewonnen werden. Eine vermen- gende „Glaubensethik“ ist danach wie ein „Glaubensrecht“ („göttliches Ge- setz“, „ex divina institutione“-Jurisdiktionsgewalt etc.) nicht möglich, ohne das gratuitär wirksame Liebesglaubensproprium und geschichtliche Rechts- vernunftwesen zu beliebigen Mischinhalten, in gewisser analoger Symbiose- willkür der „unvermischt und unverwandelt“ differenzierten Heils- und Welt- ordnung in Jesus Christus, zu verfälschen.¹⁷ Entsprechend lautet die Frage über

zeugt (Huizing P., Plannen van Paus Johannes XXIII met het kerkelijk recht: Katholiek Arch 14, 1959, 254).

¹⁷ Zur Antwortfindung wird hier das Vorverständnis vorausgesetzt, wie es im Dialog analoger Ansätze (Franz Xaver Linsenmann, Josef Fuchs, Alois Grillmeier, Bruno Schüller, Jakob David, Johannes Gründel, Franz Böckle, Dietmar Mieth, Edward Schillebeeckx, Wilhelm Korff, Josef Schuster u.a.) als wegweisendes Modell entwickelt: Alfons Auer, *Autonome Moral und christlicher Glaube*, Düsseldorf 1984.- Grundlegend können im Gegensatz zu Vertretern einer „Glaubensethik“ (Franz Stöckle, Joseph Ratzinger u.a.) bzw. einer Norm-Theologisierung“ (Karl Barth u.a. ebd., 184, 136) aus dem christlichen Proprium ob „durch Ableitung, Anwendung, Explikation oder wie sonst“ keine „konkreten Normen gewonnen werden“ (ebd., 128, 206.- Zur chaledonischen „unvermischt und unverwandelt“ Welt-Heils- Ordnungsunterscheidung, vgl. ebd., 150ff., 234f.- Im Sinne der „integrierend, kritisierend und stimulierend“ wirksamen Heilsbotschaft, die die wirksame Inhaltlichkeit des Glaubens auf der „Ebene der transzendentalen Bestimmung des Menschen“ (ähnlich dem „übernatürlichen Existential“ bei Karl Rahner) bejaht, aber eine Erfassung dieses Inhaltlichen „auf der Ebene kategorialer Normen im Sinn von konkreten Handlungsanweisungen“ ausschließt, lehnt sich in der Sache (unzitiert) an Auer überzeugend an: Walter Kasper, *Theologische Bestimmung der Menschenrechte im neuzeitlichen Bewusstsein von Freiheit und Geschichte: Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube*, hg. v. J. Schwartländer, München 1981 (Entwicklung und Frieden 24), 299-300.- Grundlegend für jeden weiteren Bezug von Evangelium und Ge- setz ist entsprechend bei Gottlieb Söhngen, das grundlegende Analogieprinzip „Nicht oder nicht auch“ durchzuhalten.- Dazu Kuhn, *Kirchenordnung* (Anm. 12), 55-59.- Vgl. Markus Graulich, *Unterwegs zur Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892-1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft*, Paderborn 2006 (KStKR 6).- Auch dieser Ansatz nennt die „Wucht“ (ebd., 140) des „Nicht auch“- Verhältnisprinzips von Evangelium und Gesetz, soweit Söhngen „bei aller Bezogenheit auf- einander“ eine Gleichsetzung ausschließt (ebd., 145). Fraglich bleibt, ob es nicht im Prinzip des sog. „Zugleich“ (das den Wesensanalogiefehler der trid. „Christus-legislator“-Lehre un- kenntlich macht) und auf der ekklesialen Ebene unverfügbar höherer „göttlicher Gerechtig- keit“ und „Wahrheit“ (ebd., 149) z.B. des sakramental-kerygmatischen Ansatzes von Klaus

die Streichung der Befreiungsklauseln im Eherecht für formal Ausgetretene 2009¹⁸ hinaus: Was heißt Wechsel von hierarchischer Ordnung zur Menschenwürde/Freiheitsordnung im Bezug der Kommunionfrage?

4. Eheglaubensrechtsordnung oder Ehefreiheitsordnung im Bezug des Kommunionempfangs wiederverheiratet Geschiedener?

Es geht in dieser Frage der Bischofssynode¹⁹ um die Entscheidung der genannten kirchlichen Rechtscharakter- oder Ordnungs-Alternativen im Anwendungsbezug. Oder anders gesagt um die höchste Entscheidungsinstanz: Steht die christliche Gewissensfreiheit/„favor libertatis“²⁰ als höchste Instanz über

Mörsdorf/ Winfried Aymans wieder aufgehoben wird.- Das Problem der Formalisierung des Sakramenten-/Verkündigungswesens bei Mörsdorf sieht klar Medard Kehl, Kirche als Institution, Frankfurt 1976 (Frankfurter theologische Studien 22., 98.- Bedeutsam ist zudem sein Ergebnis, dass die Annahme der „Stiftung (institutio)“ einer „hierarchisch institutionell verfassten Kirche durch den irdischen und auferstandenen Christus“ nicht aufrecht erhalten werden kann (Ders., Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 1992, 271). Damit ist der hierarchischen Glaubensrechtsinstitution (implizit auch der göttlichen Gesetzes-Begründung des Kommunionausschlusses Geschiedener in Zweitehe) das bisher beanspruchte zentrale biblische Argument entzogen.

¹⁸ In Folge der vom Konzil anerkannten höchsten (Ein- und Austritts-)Gewissensinstanz kann gesehen werden, dass durch die Befreiungsklauseln für formal Ausgetretene im Eherecht des CIC/1983 erstmals das „semel catholicus-semper catholicus“-Prinzip der „unauslöschlichen“ tauf-glaubensrechtlichen Gliedrechtsbindung „aufgegeben“ wird (so z.B. zu c.1086 § 1 Reinhold Sebott, Das neue kirchliche Eherecht, Frankfurt 1990, 102).- Mit ihrer Streichung durch Papst Benedikt XVI. (Apostolisches Schreiben Deus in mentem v. 26.10.2009) wird dieses Prinzip restlos wiederhergestellt. Die Streichung des Papstes folgt dem Plädoyer von Winfried Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Recht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestands eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC: AfKR 170 (2001), 402-440.- Der fragliche alte „semel catholicus-semper catholicus“-Tilgungsgrund (ebd., 440), der ausgetretene Menschen zum „unauslöschlichen“ römisch-katholischen Glaubensrechtsobjekt degradiert, fordert zukünftig heraus, diese Klauseln - im Rahmen eines besser gesamtrechtssystemisch vermittelten Wechsels zur Volk Gottes-Freiheitsordnung des Konzils - wieder einzufügen.

¹⁹ Ulrich Ruh, Bischofssynode: Zwischen Pastoral und Lehrrecht: HK 68 (2014), 385-386.

²⁰ Den Glaube-Recht-Kurzschluss in c.1055 § 2 bzw. „dass sich aus der Prämisse“, wonach Christus die Ehe unter Getauften „zur Würde eines Sakraments“ erhoben habe nicht schon ergibt, dass „jede“ Ehe von Getauften Sakrament sein „müsse“, erkennt klar z.B. Bruno Primetshofer, Überlegungen zum Eherecht des CIC/1983: ÖAfKR 35 (1985), 132-157, 138.- Deshalb fordert er Raum für einen „favor libertatis“, ebd., 145-146.- Ähnlich Peter Huizing, Alternativentwurf für eine Revision des kanonischen Eherechts (Anm. 46), Erläuterung zur Präambel, 84.- Vgl. über die Rechtsvertrag-Ehesakrament-Verschmelzung hinausweisend Bernd Jochen Hilberath, Sakramentalität und Unauflöslichkeit der Ehe in dogmatischer Sicht: ThQ 175 (1995) 123-135.- Grundsätzlich müsste in der Kirche nach Walter Kasper im Sinne einer „analogia libertatis“ (Ders., Theologische Bestimmung der Menschenrechte, Anm. 17; 294) der menschenrechtliche Anspruch der Welt „als Voraussetzung christlicher Freiheit ‚vorbildlich‘ verwirklicht“ sein. Dies erfordert „anstelle der bisherigen, stark vom Absolutismus geprägten“ eine „mehr neuzeitlich geprägte Gestalt kirchlichen Rechts“. Materiell lassen sich aus dessen theonomer „letzter Sinnbestimmung“ (ebd., 293) keine „kategorialen Normen“ (ebd., 300) gewinnen.

dem Glaubensgesetz oder gilt als höchste Instanz über der Gewissensfreiheit der bisherige prozessuale Glaubensgesetzeszwang/„favor iuris“ (ggf. als hierarchisch-, „geistliche Freiheit“ oder „Barmherzigkeit“ der Glaubensgesetze interpretiert)?

Die zwei entsprechenden Grundpositionen der Antwort der Glaubenskongregation 1994 und des Hirtenwort-Vorstoßes 1993 seien mit kurzen Anmerkungen erinnert.

4.1 Der Vorstoß der Bischöfe Walter Kasper, Karl Lehmann und Oskar Saier durch ihr „Gemeinsames Hirtenschreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz zur Pastoral mit Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen“ vom 10.07.1993²¹ sieht die Lösung des Problems des Kommunionempfangs wie folgt: Er anerkennt zunächst die eindeutige kirchenamtliche Vorschrift: „Wiederverheiratet Geschiedene (können) nicht zum eucharistischen Mahl zugelassen werden, ‘denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht‘ (Familiaris consortio; Nr. 849).“

Die Hirten stimmen diesem Kommunionverbot als „generelle Aussage“²² und objektive Wahrheit als für sie unfragliche „grundlegende Ordnung der Kirche“²³ zu. Sie sehen aber die „Möglichkeit einer Gewissensentscheidung zur Teilnahme an der Eucharistie“ im „Einzelfall“ als Toleranz eines mit kirchlichem Gesprächsbeistand verantworteten „Hinzutretens“.²⁴ Eine solche Entscheidung kann nicht das Amt stellvertretend für das Gewissen des Einzelnen, sondern „nur der einzelne in einer persönlichen Gewissensentscheidung unvertretbar fällen“.²⁵ Zwei Fälle kommen in Betracht: Im Falle rechtlich nicht nachweisbarer Eheungültigkeit herrscht die Gewissensüberzeugung vor, „dass die frühere, unheilbar zerrüttete Ehe niemals gültig war“. Im zweiten Falle besteht die Gewissensüberzeugung zum Verbleiben in einer schon länger bestehenden Zweitehe-Verantwortung, „wo das Verlassen der neuen Familie schweres Unrecht heraufbeschwören würde“.

²¹ Text des Hirtenschreibens: Geschiedene, wiederverheiratet, abgewiesen. Antworten der Theologie: Th. Schneider (Hg.), Freiburg 1995 (QD 157), 377-394.

²² Ebd., 390, IV.2.

²³ Ebd., 391, IV.4.

²⁴ Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz. An die hauptberuflich in der Seelsorge tätigen Damen und Herren in den Diözesen Freiburg i.Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart, 1994, abgedruckt in: Zur Seelsorge mit wiederverheiratet Geschiedenen, hg. von den Bischöflichen Ordinariaten der Oberrheinischen Bischöfe, Freiburg u.a. 1994, 23.

²⁵ Ebd., 391, IV.4.- Für die Teilnahme ist ein den kirchlichen Beistand sicherndes „gründlich geistlich-pastorales Gespräch, das auch Elemente der Reue und Umkehr enthält“, notwendig. In diesem „Gespräch der Partner einer zweiten ehelichen Verbindung mit einem Priester... kann sich im Einzelfall herausstellen, dass die Ehepartner (oder auch ein Ehepartner für sich allein) sich in ihrem (bzw. seinem) Gewissen ermächtigt sehen, an den Tisch des Herrn zu treten (vgl. dazu CIC c. 843 § 1)“.

Damit wird zwischen allgemeiner Normanerkenntnis (einschließlich positiv göttlicher bzw. „Glaubensrechts“-Normen) und ihrer abweichenden Anwendungsverpflichtung im Einzelfall zugunsten der höchsten Instanz des Gewissens entschieden. Beachtlich ist, dass auch nach der Ablehnung durch die Glaubenskongregation am „Hinzutreten“ und an der Barmherzigkeits/Oikonomia²⁶-motivierten Epikie-Begründung festgehalten wurde. Nach einem klärenden Gespräch wurde nur nicht mehr von „Billigung“²⁷, sondern von „Toleranz“ gesprochen.

4.2 Die Glaubenskongregation antwortet dem Hirtenvorstoß mit ihrem allgemeingehaltenen „Schreiben über den Kommunionempfang von wiederverheiratet geschiedenen Gläubigen“ vom 15.10.1994. Darin besteht sie auf dem situativ unabhängig-absoluten Kommunionverbot und weist eine Möglichkeit der Teilnahme an der Eucharistie in Einzelfallsituationen, wie sie das Hirten-schreiben entwickelt, zurück. In Anbetracht der neuen pastoralen Vorschläge „hält die Kirche daran fest, dass sie eine neue Verbindung nicht als gültig anerkennen kann, falls die vorausgehende Ehe gültig war. Wenn Geschiedene zivil verheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen“.²⁸ Unter dem ekklesiologischen Anspruch hierarchischer „Ordnung“²⁹ mit derart göttlichem Gesetzes-Selbstzweck, wie ihn heute einflussreiche Kanonistik³⁰ vertritt, stehen die Zweitehepartner „insofern selbst ihrer Zulassung im Weg“.³¹

Zu dieser Position gehört noch eine besondere (Fuß)Note. 1998 schreibt Kardinal Ratzinger ein Vorwort zu einem Sammelband mit dem Titel „Zur Pastoral der wiederverheiratet Geschiedenen“ („Sulla pastorale dei divorziati risposati“). Dieses Vorwort veröffentlicht der „L'Osservatore“ in seiner dt. Ausgabe vom 29./30.11.2012 nochmals wortgleich mit drei neu angehängten Fußnoten. In der dritten wird die offen gebliebenen Frage, „welche Eindeutigkeit

²⁶ Zum das Epikie/Äquitias-Argument heilsübergreifend begleitenden orthodoxen Prinzip der Barmherzigkeit (Oikonomia) vgl. Walter Kasper, Barmherzigkeit. Grundbegriff des Evangeliums-Schlüssel christlichen Lebens, Freiburg 2012.- Ders., Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Überlegungen zu einer Applikationstheorie kirchenrechtlicher Normen: Ders., Theologie und Kirche, Mainz 1999, 183-191 angeregt durch Thomas Schüller, Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation der Kirche im Dienst der *salus animarum*, Würzburg 1993.- Kasper folgt im Norm-Gewissen-Bezug der Auffassung von Thomas von Aquin, dass durch den generellen Charakter des Gesetzes es nur in der Mehrzahl der Fälle, in Einzelfällen oft nicht gelten kann. „Die Epikie setzt sich deshalb nicht über die Gerechtigkeit hinweg, sie ist vielmehr die höhere Gerechtigkeit. Die Barmherzigkeit hebt die Gerechtigkeit nicht auf, sondern erfüllt und übertrifft sie“ (ebd., 175). Dies bedeutet Epikie-Rechtscharakter.

²⁷ Bischöfe (Anm. 24), 22-23.

²⁸ Schreiben der Glaubenskongregation v. 15.10.1994n: Zur Seelsorge (Anm. 24), 10.

²⁹ Ebd., 14.

³⁰ Der Präfekt der Glaubenskongregation Joseph Kardinal Ratzinger weiß sich der Glaubensrechtsrichtung der Aymans-Schule (vgl. Anm. 2 und 18) eng verbunden.- Vgl. die Würdigung seines Apostolischen Protonotars Winfried Aymans: AfkKR 169 (2000), 10.

³¹ Schreiben der Glaubenskongregation, ebd., 11.

von Unglaube dazu führt, dass ein Sakrament nicht zustande kommt“, wie bis dahin öffentlich nicht bekannt von Papst Benedikt XVI. weiter ausgeführt: „Besonders schmerzlich würde ich die Situation derer nennen, die kirchlich verheiratet, aber nicht wirklich gläubig waren und es aus Tradition taten, sich aber dann in einer neuen nicht gültigen Ehe bekehren, zum Glauben finden und sich vom Sakrament ausgeschlossen fühlen“. Als Präfekt „lud ich verschiedene Bischofskonferenzen und Spezialisten ein, dieses Problem zu untersuchen: ein ohne Glauben gefeiertes Sakrament. Ich wage nicht zu sagen, ob man hier ein Moment der Ungültigkeit finden kann, weil dem Sakrament eine grundlegende Dimension gefehlt hat. Ich persönlich dachte es, aber aus den Debatten, die wir hatten, verstand ich, dass es ein sehr schwieriges Problem ist und dass es noch vertieft werden muss“. Diese Art pro fide-Option für eine Zweiteheanerkennung berührt die Epikielösung des Hirtenwortes grundsätzlich, soweit ein erst durch die Zweitehe gewonnener Eheglaube nicht anders als durch die persönliche Gewissenüberzeugung der betroffenen Personen z.B. als Gesprächszeugnis mit einem Vertreter/einer Vertreterin der Kirche „bewiesen“ werden kann.

Was Papst Benedikt XVI. sich nicht zu entscheiden wagte, hat im Vorfeld der Bischofssynode das Motuproprio Jesus der gütige Richter (*Mitis Iudex Dominus Jesus* vom 15.08.2015) zur „gerechten“ Vereinfachung und Erleichterung des Ehenichtigkeitsverfahrens von Papst Franziskus entschieden (Kurzverfahren bei fehlendem sakramentalem Eheglauben³²). Zugleich wurde die Bischofssynode von der Frage der Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens entlastet und dadurch der Diskussion ungelöster Fragen Raum geschaffen, wie etwa: Kann die Feststellung einer unheilbar zerrütteten Ehe ermöglicht werden? Auch wenn kein schnelles positives Ergebnis erwartet werden konnte, dürfte überhaupt die Zulassung einer solchen Frage und ihrer kontroversen Behandlung im kommunikativen Prozess der Bischofssynode 2015 als Türöffnung für ihre weitere Rechtscharakterreform-komplexe Frageentwicklung, sowie die (mit knapper 2/3 Mehrheit) bestätigte Richtung der Epikielösung einer der größten Erfolge bisheriger Bischofssynoden sein.

4.3 Anmerkungen zu den zwei Positionen: Erstaunlich ist, dass das göttliche Gesetz, das den bestehenden Eherechts- und Ehenichtigkeitscharakter als „objektiven“ Wahrheitsanspruch gegen die Epikielösung begründet, nicht aus-

³² U.a. kann jetzt bei Vorliegen eines fehlenden (Sakrament) Glaubens im Sinne des c.1101 im Schnellverfahren binnen 30 Tagen die Erstehenichtigkeit festgestellt werden und ist der Bischof verstärkt selbst einbezogen. Statt der zwei für ein positives Ehenichtigkeitsurteil bisher notwendigen obligatorischen gleichlautenden „non constare de nullitate“-Urteile und entsprechender Instanzenzüge ist jetzt nur noch ein Urteil und eine Instanz mit einem Richter erforderlich. Die bisherigen Möglichkeiten der Berufung bleiben jetzt ggf. in die freie Entscheidung der Betroffenen gestellt. Eine Art Selbstbehinderung liegt bei Papst Benedikt XVI. vor, soweit er als Kardinal 1980 bewirkt hat, dass der (in Mischehen ggf. summarisch gegebene) eheverungültigende Ausschluss des Ehesakramentes in c.1101 § 2 nicht genannt wird, wie ausweist: Massimo Mingardi, *L'esclusione della dignità sacramentale dal consenso matrimoniale nella dottrina e nella giurisprudenza recenti*, Roma 1997, 117.

drücklich als Problem genannt wird und nur allgemein unklar angedeutet ist. Es lautet in c.1055 § 2 CIC 1983: „Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist“. Diese Glaube-Recht-Verschmelzung bzw. Sakramentalisierung/Vergöttlichung des Erstehe-Rechtsvertrages macht eine ggf. ohne jede Lebenswirklichkeit rein nominalistische Ersteherechtshülle zum kommunionverbietenden Gesetzesgötzen und lässt diesen (inkl. das ihm wesenseigene fiktionsanfällige Ehenichtigkeitssystem) als „objektive Wahrheit“ des Glaubens dem Gewissen auferlegen. Damit gekoppelt ist die vorausgesetzte gleich fraglich unauslöschliche Taufglaubensrecht-Gliedrechtsbindung (Ausgetreter). Diesem (Tauf/Ehe) Glaubensrechts-Vormund widersetzt sich die Epikie-Selbständigkeit.

Nach Alfons Auer wird die Gewissenslösung des Hirtenschreibens „durch die Doktrin der herkömmlichen wie der gegenwärtigen theologischen Ethik eindeutig bestätigt“.³³ Er würdigt sie mit einem besonderen Fund bei Thomas von Aquin. Dieser erkennt in Abgrenzung zu Petrus Lombardus „einen Gewissenszwang nie als berechtigt an - auch nicht, wenn die Kirche ihn mit ihrer schwersten Strafe, der Exkommunikation, ausüben würde. Dann ist es ein Fehlspruch des Gerichts“. Wenn das Gewissen den Anspruch nicht anerkennen kann, dann gilt: „potius debet (homo) excommunicatus moriri - quam coniugatur illi quae non est sua uxor“, eher muss der Mensch in der Exkommunikation sterben, als mit einer Frau verbunden zu sein, die nach seiner Gewissensüberzeugung seine Frau nicht ist.³⁴ Die Partner der Zweitehe haben danach in dieser Gewissensüberzeugung gar kein Recht mehr, mit dem Partner bzw.

³³ Alfons Auer, Zur Seelsorge mit wiederverheiratet Geschiedenen. Theologisch-ethische Anmerkungen: ThQ 175 (1995), 84-96, 87.- Auer sieht in den Konzilskommentaren von Ratzinger 1966 das Gewissen „prägnant“ als „innere Ergänzung und Begrenzung des (objektiven) Prinzips Kirche“ erfasst: „Über dem Papst als Ausdruck für den bindenden Anspruch der kirchlichen Autorität steht noch das eigene Gewissen, dem zuallererst zu gehorchen ist, notfalls auch gegen die Forderung der kirchlichen Autorität“.- Ders., Ist die Kirche heute noch ethisch bewohnbar?: Moraltheologie im Abseits. Antwort auf die Enzyklika „Veritatis splendor“, D.Mieth (Hg.), Freiburg-Basel-Wien 1994 (QD 153), 296-315, 300, Fn. 2, 305.- Zu der entschiedenen päpstlich lehrgesetzlichen Ablehnung der Gewissensfreiheit im 19.Jahrhundert als „Wahn“ und „pesthafter Irrtum“ (ebd., 305) bemerkt Auer: Das Gewissen als ein „Urrecht der menschlichen Person“ kann „weder von der Kirche noch vom Staat ‚zugesprochen‘ oder ‚abgesprochen‘ werden“ (ebd.).- So selbstverständlich ethisch-überzeugend dieses „Urrecht“ gilt, so selbstverständlich ist es bisher in der Kirche etwa als Austrittsgewissensfreiheit im Rahmen des bestehenden hierarchischen (Tauf-, analog Ehe) Glaubensrechtssystems der Kirche ausgeschlossen. Dieses hierarchische Glaubensrecht-Strukturdilemma der Kirche birgt ein jederzeit mobilisierbares „Restaurationsprogramm“, das man z.B. in der „pyramidenartigen nichtkollegialen Ekklesiologie“ von „Veritatis Splendor“ erkennt: Richard A. Mc Cormick SJ, Geburtenregelung als Testfall der Enzyklika: Moraltheologie, 271-284, 281-282.

³⁴ Auer, Zur Seelsorge (Anm. 33), 88, Fn.7 zitiert: Ders., Das Gewissen als Mitte der personalen Existenz: Das Gewissen als freiheitliches Ordnungsprinzip, Würzburg 1962, 37-59, 57: „Bei Thomas (in Sent.II/2, d.38q.2art.4, exp.text finis) heißt es: Hic Magister falsum dicit: quia potius debet excommunicatus mori, quam coniugatur illi quae non est sua uxor; hoc enim essere contra veritatem vitae, quae non est propter scandalum dimittenda.“

der Partnerin der Erstehe zusammenzuleben. Ihr innerster Glaube, dass ihre Erstehe (rechtlich unfassbar) ungültig ist oder ihre Zweitehe (zum ersten Mal) sakramental und vor Gott und Mensch zu verantworten ist, lässt ihr Gewissen überzeugt sein, als Glied der Kirche den Sakramenten der Vergebung und Kommunion hinzutreten zu können. Eine höhere Legitimation zur Kommunion als unter diesem Gewissensprimat ist nicht möglich. Zeitübergreifend ist deshalb in beiden Fällen das Festhalten der Bischöfe an der Epikielösung³⁵ sowie ihre erneute Aufrufung durch Papst Franziskus durch Einladung von Kardinal Kasper zum vorbereitenden Vortrag der Bischofssynode 2014³⁶ hoch zu achten.

Man könnte fragen, warum bei der in der theologischen Wissenschaft mit guten Gründen weit überwiegend positiven Resonanz für die Hirtenlösung diese offiziell nicht geht.³⁷ Die Antwort mag sich folgend zeigen: Als kirchliche Norm im höheren Freiheit-Wahrheit-Bezug geht die Anerkennung genereller Normen durch ihre nur menschliche Normverpflichtungsreichweite mit der Epikie-Lösung in der Anwendung zusammen. Wird sie aber genauer: Glaubensnorm (göttliches Gesetz)-Freiheit-Glaubensrechtswahrheit (göttliches Gesetz) genannt, wird der bestehende Zirkel ersichtlich: Glaubensrecht ist anwendungsausnahmslos wahr und schließt einzelsituative Gewissensfreiheit aus, weil das Glaubensrecht und nicht die Gewissensfreiheit die anwendungs- ausnahmslose Wahrheit ist.

Auer differenziert zwischen der verpflichtenden „Tugend der Gewissensselbständigkeit“³⁸ in jedem Einzelfall, sowie der verpflichtenden „allgemein menschlichen“ objektiven Wahrheit einer gesellschaftlich und geschichtlich vernunftgemäß begründeten Norm einerseits und andererseits einer unter dem

³⁵ Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Anm. 24), 17-27, 23.

³⁶ Vgl. auf Einladung von Papst Franziskus den Vortrag von Kardinal Kasper zur grundlegenden Einführung des synodalen Prozesses (außerordentliche Bischofssynode Herbst 2014, ordentliche Bischofssynode Herbst 2015) vor dem außerordentlichen Konsistorium der Kardinäle am 20. und 21.02.2014.- Dem Vortrag am 20.2. galt am 21.02.2014 die große Zustimmung des Papstes: „il lavoro del Cardinale Kasper e vorrei ringraziarlo mi ha fatto bene e mi è venuta un 'idea ,fare teologia in ginocchio'.Grazie- Grazie“. Der Vortrag führt die Begründung des Hirtenschreibens von 1993 neu aus und ist publiziert: Walter Kardinal Kasper, Das Evangelium von der Familie, Freiburg 2014.- Das auf einen Fragebogen an die Teilkirchen Ende 2013 gestützte und für die Bischofssynode 2014 erarbeitete „instrumentum laboris“ lässt die von Papst Franziskus gewählte Heilrichtung erkennen. Die „Verwundung“ durch Trennung und Scheidung bedarf dringlich pastoraler Wege, „die von der Zerbrechlichkeit der Familie ausgehen“, die Unterscheidung der einzelnen „Situationen“ der Betroffenen erfordert und in der Begleitung die „Barmherzigkeit“ (ebd., 106-107) in den Vordergrund stellt, zit. aus: http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/re_synod_doc_20150623_instrumentum-xiv-assembly_ge.html [Zugriff: 7.10.2014].

³⁷ Als das im gesamtkirchlichen Rechtsrahmen bei den Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz Mögliche sieht Segensfeiern, zu denen auch wiederverheiratet Geschiedene eingeladen werden können, wie etwa in der Diözese Innsbruck als praktikable Lösung Wilhelm Rees, Scheidung und Wiederheirat und die (Un)Möglichkeit einer liturgischen Feier:forum iuridicum 2 (2003), 189-207, Teil III.

³⁸ Auer, Zur Seelsorge (Anm. 33), 90.

Anspruch der Wirklichkeit nicht verpflichtungsfähigen „objektivistischen Normativität“³⁹ und „Perfektion des Systems“ (das Zugeständnisse an menschliche Unzulänglichkeiten als „Verwundung“ erleidet).⁴⁰ Die Verabsolutierung/Sakramentalisierung des Rechtsvertrages in c. 1055 § 2 CIC/1983 widerstreitet als „objektivistische“ göttliche Norm seiner wesenhaft wandelbaren Geschichtsvernünftigkeit⁴¹ und entbehrt danach auch im Sinne von Linsenmann⁴² der höheren religiös-sittlichen (Gewissens-)Verpflichtungsgültigkeit bzw. der „veritas vitae“.⁴³ Eine solche Glaube-Recht-kurzschlüssige „göttliche Gesetzes“-Norm kann materiell zur Anerkennung nicht verpflichten.

Damit zeigt sich aber ein ungelöster Spagat des Hirtenschreibens zwischen der Anerkennung genereller göttlich-absoluter Epikieanwendung ausschließender Glaubensrechtsnormen und ihrer menschlich situativen (Epikie/Äquitas-begründeten) Verpflichtungs- bzw. Anwendungs-„Relativierung“. Dieses Problem betrifft nicht die Seite der Epikie/Freiheitsordnungs-Lösung der Bischöfe, sondern die Seite ihrer Anerkennung eines generell geltenden aporetischen göttlichen Glaubensgesetzes. Eine mit genereller Normanerkennung vereinbare Epikie-Anwendung ist nur möglich mit einem generellen Epikie-offenen Normcharakter. Sie erfordert den Wechsel vom hierarchischen Glaubensrechtscharakter des Kodex zu „wirklicher“ (Anm. 6) heilsrelational-autonomer (Anm. 17, 12) Epikie/Freiheitsordnung des Konzils (Anm. 15): „Enttheologisierung des Rechts“ (vergöttlichter/sakramentalisierter Rechtsgewalt/Rechtsnormen) und „Entrechtlichung der Theologie“ (des Heils-Göttlichen/Sakramentwesens) – wie diese griffige Richtungsanzeige bei Hui-zing mit Dienstlosung (Mt 25,40) uns bleibend begleiten mag. Erst dadurch sind die generellen Kirchengesetze ihrer Entwicklung aus lebensrepräsentativen Einzelfallbegründungen (induktiv gesprächsgewohnheitsbildend, richterrechtlich oder gesetzgebend) geöffnet und im konkreten Heilsdienst als „Richtlinien“ aus gelebter Anerkennung und Mitgestaltung durch das Volk Gottes in „legitimer Autonomie“ (EvG Nr. 115) wirklich verpflichtend.

³⁹ Ebd., 90, 95.

⁴⁰ Ebd., 92, Fn.19.

⁴¹ Vgl. z.B. Markus Güttler, Die Ehe ist unauflöslich! Eine Untersuchung zur Konsistenz der kirchlichen Eherechtsordnung, Essen 2002 (Münsterischer CIC-Kommentar, Beiheft 34), 223.

⁴² Kuhn, Grundsatzfragen (Anm. 14), 107-182.- Das Problem der Verabsolutierung des Rechts erkennt man auch in der tridentinischen „Christus legislator“ (c. 20) und „condicio“-Lehre (c. 21) des Rechtfertigungsdekrets: Linsenmann, Lehrbuch der Moralthologie. Freiburg 1878, 369.

⁴³ Zitiert nach Anm. 34.

5. Hinweise zur Umsetzung der Freiheitsordnungs-Lösungsrichtung bei Wiederheirat nach Scheidung.

5.1 Zur grundsätzlichen Lösung führt die Entrechtlichung des Ehesakramentes wie sie Bernhard Häring in der pastoralen Konstitution der Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et Spes*, 48-52) prägnant erkennt: „Das Zweite Vatikanische Konzil hat einen wichtigen Beitrag zu einer begründbaren pastoralen Lösung gegeben durch die Betonung, daß die Ehe vor allem als Liebesbund und so als Heilsweg zu sehen ist. Die Auffassung, daß der Ehevertrag ... das Sakrament ausmache, wurde entschieden und endgültig zurückgewiesen. Ist der Vertrag als solcher das Sakrament, so kann er auch nach hoffnungsloser Zerstörung der Ehe wie ein Schwert über dem Haupt der Betroffenen hängen und jeden Neuanfang verunmöglichen. Ist jedoch der Liebesbund als Heilsweg das Ehesakrament, so kann eine Ehe, die nur mehr zerstörerisch und mörderisch ist, nicht mehr als Sakrament angesehen werden. In dieser Richtung erklärt sich die Paulinische Weisung“⁴⁴ (1 Kor 7,15). Entsprechend weiterführend würdigt Häring die mögliche Oikonomia-Lösung einer eingesegneten Zweitehe in den Ostkirchen und das „großartige“⁴⁵ Hirtenwort der oberrheinischen Bischöfe vom 10.06.1993. Häring vermag in diesem springenden Punkt des c. 1055 § 2 nahe dem „Entwurf einer alternativen Eheordnung“⁴⁶ von Peter Huizing und mit ihm selten pastoral rechtscharakterreform-richtungsgebend die Kirche und speziell das „Hirtenamt“ der Bischofssynode 2014/2015 zu unterstützen, um ihre Erziehung zur Treue in der Ehe „gegenüber den Gescheiterten immer auch mit der Treue zur Barmherzigkeit des Guten Hirten“⁴⁷ zu verbinden. Mit dieser Änderung des bisherigen Eheglaubensrechtscharakters öffnet sich die Tür zu neuen heilsglaubens- und ehewirklichkeitsgemäßen Rechtslösungen.

5.2 An erster Stelle bietet die eingehende Reflexion von *Gaudium et Spes* für Peter Huizing⁴⁸ – im Bezug des c. 1055 § 2 zunächst im Ergebnis wie Häring –

⁴⁴ Bernhard Häring, *Pastorale Lösungen in der Moral?: Moraltheologie im Abseits* (Anm. 33), Freiburg 1994, 285-295, 292-293.- Vgl. ders., *Ausweglos? Zur Pastoral bei Scheidung und Wiederverheiratung. Ein Plädoyer*, Freiburg-Basel-Wien 1989.- Vgl. mit Fallbeispielen Theodor Mackin, *Marriage in the Catholic Church. Divorce and Remarriage*, New York/Ramsey 1984 (vgl. zum Sakrament-Unauflöslichkeitsbezug, Sakramentsautomatismus oder zur Theologisierung juristischer Kategorien 505-548).

⁴⁵ „Es ist eine großartige Erziehung zu differenziertem Denken und geduldigem Engagement einer heilenden Seelsorge... Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß diese Initiative vielfach und fruchtbar aufgegriffen werden wird“.- ebd., 294-295.

⁴⁶ Peter Huizing, *Alternativentwurf für eine Revision des kanonischen Eherechts: Für eine neue kirchliche Eheordnung. Ein Alternativentwurf*, hg. v. ders. mit Beiträgen von T.A.G. van Eupen, P.J.M.Huizing, E.Schillebeeckx, J.H.A. van Tilborg, Düsseldorf 1975, 83-104, 96-102 (Über ungültige und zerrüttete Ehen c. 27-c. 36).

⁴⁷ Häring, *Pastorale* (Anm. 44), 292.

⁴⁸ Vgl. Peter Huizing, *La conception du mariage dans le Code, le Concile et le „Schema de sacramentis“*: *Revue de droit canonique* 27 (1976), 135.- Huizing ändert, wie er hier mitteilt, danach seine alte noch im zweiten Band bei Alfons van Kol (*Theologia moralis*, Bd. 2, 1968)

die Grundlage für den Wechsel vom alten ehevertragsrechtlichen und nichtigkeitsfixierten zum pastoral wirklichkeitsgemäß verantworteten Eheverständnis und zu entsprechenden konkreten rechtlichen Umsetzungsvorschlägen. Sie finden besonderen Ausdruck in der bisher unvergleichlichen Pionierleistung des von Huizing unter Mitarbeit von Johannes Neumann⁴⁹ in alternativen Canones ausgearbeiteten und kommentierten Entwurfs einer alternativen Eheordnung.⁵⁰ Neben Neumann, der den Alternativentwurf als kanonistisch gründliche und erwägenswerte Arbeit beurteilt⁵¹, stellt ihre kurze kritische Kommentierung bei Knut Walf⁵² und seine Rezeption durch Reinhold Sebott bis heute eine Seltenheit dar.⁵³ Der Alternativentwurf bietet bleibend eine vorzügliche Grundlage zur Reform des bisherigen sakramentalisiert kontraktualistischen Eherechtscharakters und entsprechend erforderlichen willkürroffenen Ehenichtigkeitssystems. Sie ermöglicht neu die „Feststellung“ (nicht Scheidung im zivilen Sinne) unheilbar zerrütteter Ehwirklichkeit und Anerkennung einer Zweitehwirklichkeit. Zu ihr gehört auch das im Ausgang der Schweizer Synode '72 von Huizing wegweisend gewonnene alternative Epikie/Äquitas-Gesprächsverfahrensmuster, dem das Hirten Schreiben auffallend nahe ist.⁵⁴

5.3 Eine weitere Lösung kann als Öffnung des Gesamtkirchenrechts zu teilkirchlich vielfältig inkulturierbaren Epikie/Äquitas-Gestaltungen bezeichnet

veröffentlichte Vorlesungskonzeption nach der Reflexion von „Gaudium et Spes“. Das Eherechtsschema im Kodexreformprozess, an dessen Erarbeitung er als Mitglied und Relator beteiligt war, bezeichnet er als „Kompromiß zwischen beiden Konzeptionen“.

⁴⁹ Huizing, Alternativentwurf (Anm. 46), 83, Fn. 1: „Die am ursprünglichen niederländischen Text vorgenommenen Verbesserungen und Ergänzungen sind auf Anregungen von Prof. Dr. Johannes Neumann, Tübingen, zurückzuführen, mit dem der Entwurf besprochen wurde“.

⁵⁰ Ebd.- Vgl. Peter Knauer, Ist Unauflöslichkeit der Ehe gleich Unzerstörbarkeit?: StZ 138 (2013), 194-200.

⁵¹ Vgl. Johannes Neumann, Grundriss des katholischen Kirchenrechts, Darmstadt 1981, 291, Fn. 51.

⁵² Vgl. Knut Walf, Kirchenrecht, Düsseldorf 1984 (Leitfaden Theologie 13), 126-127.

⁵³ Sebott fasst die darin enthaltenen Neuerungen in fünf zentralen Punkten zusammen: Entjuridisierung des Eheprozesses, indem Richter und richterliches Urteil durch ein Team von Fachleuten und deren rechtsverbindliche Entscheidung mit den Betroffenen ersetzt werden, wegen der Unmöglichkeit die Ehwahrheit rechtsbegrifflich zu fassen; die Möglichkeit der Ungültigkeitserklärung einer Ehe aufgrund kanonischer Ehenichtigkeitsgründe wie bisher; die Möglichkeit der Ungebundenheitsfeststellung aufgrund unheilbarer Zerrüttung mit dem Recht einer neuen kirchlich-gültigen Eheschließung, wobei den Verpflichtungen aus erster Ehe, etwa gegenüber dem früheren Ehegatten oder Kindern, nachzukommen ist; die Möglichkeit der Zulassung von Geschiedenen, die in kirchlich nicht anerkannten Ehen leben, zu den Sakramenten; die Anerkennung auch nichtkatholischer Rechtsnormen zur Beurteilung einer früheren Ehe eines nichtkatholischen Ehepartners zwecks Ehe mit einem Katholiken als Ausfluss des Prinzips der Religionsfreiheit.- Reinhold Sebott, Das Neue im neuen kirchlichen Eherecht: StZ 108 (1983), 259-272, 271-272.

⁵⁴ Im impliziten Hintergrund dieser Nähe befindet sich inhaltlich die 1988 fertiggestellte erste Fassung der Habilitationsschrift des Verf. „Rechtsprechung gemäß Kanones...“ mit der damals erstmals eingehenden Aufarbeitung u.a. des Eheverständnisses und des Epikie/Äquitas-Gesprächsverfahrens im Anschluss an die Schweizer Synode '72 bei Peter Huizing. Es liegt seit 1988 dem zuständigen Arbeitsbetreuer Richard Puza auch als kanonistischer Berater von Bischof Kasper im Zeitraum 1993/94 vor.

werden. Wird mit Bernd Jochen Hilberath u.a. die Aussage der Kirchenkonstitution „die Wahrheit der Kirche Christi verwirklicht sich in (subsistit in) der römisch-katholische Kirche“ gegenüber dem alten „est“ so verstanden, dass die Kirche eine (nicht die einzige) geschichtliche Vermittlungsgestalt⁵⁵ der Wahrheit ist, öffnet sich das „subsistit in“ auch einer ihr analog („humano modo“ oder „ordinatione rationis“) möglichen Reform der „ist“-Identität von Rechtsvertrag und unauflöslicher Ehesakramentsgnade Gottes zur differenzierten Einheit: Der menschlich-geschichtlich entwickelte Ehrechtsvertrag „dient“ („inservit“, vgl. LG 8) unvermischt der rechtlich unfassbaren absolut unauflöslich-sakramentalen Ehegnade Gottes, der prozessuale „favor iuris“ dient der mit der Kirche einzelfall-verantworteten Gewissensüberzeugung (favor libertatis) einer ggf. erstmalig in der Zweitehe im Glauben an Gottes Ehegnade bestehenden unauflöslich sakramentalen Ehebindung etc. Das heißt für c. 1055 § 2: Die Wendung „ohne dass der Ehevertrag zugleich Sakrament ist“ („quin sit eo ipso sacramentum“) ist zu ändern zu: „Ohne dass er zugleich dem Sakrament dient“ (quin inservit eo ipso sacramento“). Wird eine Ehe als gescheitert festgestellt, weist dies wie bei Huizing, Häring u.a. darauf hin, dass das absolut unauflösliche Ehesakrament nicht zustande gekommen ist. Dadurch kann grundsätzlich der Weg für weitere teilkirchlich gestaltbare Epikie/Äquitas-Lösungen der Kommunionteilnahme und unter entsprechenden Bedingungen auch für den kirchlichen Zuspruch einer erstmals sakramental-unauflöslich geglaubten Zweitehe offenstehen.

5.4 Als weitere rechtliche Umsetzungsalternative bietet sich an, die bestehende Rechtsfigur des Ehebandverteidigers als Teamgesprächsverfahren mit dezisivem Beratungsentscheid („Zweitehe-Konsil“) auszugestalten und im Dienste des absolut unauflöslich-sakramentalen Ehegnadebandes einer Epikie/Äquitas-verantworteten Zweiteheanerkennung zu öffnen.⁵⁶

⁵⁵ Bernd Jochen Hilberath, Problematische Verengungen. Das neue Dokument der Glaubenskongregation über die Kirche: HK 61 (2007), 389-393, 33-34.

⁵⁶ Diesen Entwurf eines Konsil-Verfahrens im Ehebandverteidiger-Team kennzeichnen u.a. folgende Merkmale: „Der/die Ehebandverteidiger(in) bestellt im Einvernehmen mit dem Offizial und dem Bischof zum Zweck einer Zweitehe-Konsilsfindung mittels eines pastoral-wirklichkeitsnahen Gesprächs mit den Betroffenen ein ehrenamtliches Dreier Team... Das Gesprächsergebnis ist eine mit den Betroffenen erarbeitete Stellungnahme, die in ein dezisives Team-Konsil mündet“... Die Feststellung einer Zweitehegültigkeit „bedeutet die Achtung der persönlich-gewissensverantwortlichen Teilnahme der Gesprächsteilhabenden am eucharistischen Mahl und die Bestätigung uneingeschränkt (wie vor Zweiteheschluss) weiter geltender kirchlicher Lebens- und Verantwortungsteilhabe. -Im Falle einer von den Kirchengesetzten nicht erfassten Verletzung des Menschenwürde-Wesensgehaltes“ (Menschenmissbrauch z.B. Geburtenplanung durch Kindstötung; ökonomische, sexuelle, leib-seelische, experimentelle o.ä. Verzwecklichung des Kindes oder Partners) „ist diese Feststellung nicht möglich und erfolgt die Gesprächsbeendigung ohne Zweitehe-Konsil oder mit einem Ungültigkeitskonsil. Soweit ein solcher Fall von kirchlichen Ehegesetzen nicht erfassbar ist, kann trotz vorliegendem constare-Gerichtsurteil solche Verletzung des ‚humano modo‘-Grundsatzes in c.1061 § 1 CIC/1983 ein vorrangig rechtsverpflichtendes Ungültigkeits-Konsil begründen.“ - Liegt ein Non constare-Gerichtsurteil vor „und ein Team-Consilium, das die rechtsethische bzw. Epikie-/Äquitas- wirklichkeitsverantwortete Zweitehe-Gültigkeit feststellt, ist im Sinne

6. Abschluss

Grundlegende Strukturreformimpulse bei Papst Franziskus können als Aufbruch von bisheriger hierarchischer Ordnung als Gemeinwohl-„Selbstzweck“ (Anm. 2) zur Volk Gottes-Freiheitsordnung im missionarischen Liebesswirlgeist des Evangeliums verstanden werden. An Stelle einer Kirche als verabsolutierter hierarchisch-institutionell geschlossener Dienstmachtraum tritt eine Kirche des raumunabschließbaren Heildienst-Unterwegs des Volkes Gottes im alltags-„wirklich“ gelebten („inkarnierten“) Nächsten-Notvorrang im Stil und im Dienste des „guten Hirten“ (B. Häring). Begriffe wie: „falscher ‚Gott‘“, „kranke Kirche“, wirklichkeitsleere „Ideen“/„Ideale“, verabsolutierte Formen, vollkommene Sicherheiten, geistliche Schablonen, „Götze“ und „Götzendienst“ der (spirituellen) „Weltlichkeit“, „falsche“ Spiritualität, „Sakramentalisierung“ sowie „kranke“ Verwechslung von Dienen und Macht, „Zollstation“/Gnadekontrolle und „Vaterhaus für Alle“, Bischofsherrschaft und Hirtendienst mit dem „Geruch der Schafe“ (mit dem unfehlbaren „sensus fidelium“, der den Weg ggf. auch alleine findet), verweisen strukturell auf den falschen Gott oder Götzen einer zum Gegenstand des Glaubens überhöhten totalitär (Ego/Macht/Kontrolle) „kranken“ hierarchischen Rechtsinstitution und absolutistisch hierarchisch-jurisdiktionellen Glaubensrechtsmachtliebe.

Die Anerkennung genereller kirchlicher Gesetze durch das Hirtenschreiben von 1993, wie es in der Bischofsynode 2014/15 aktuell ist, stößt an die Grenze der Aporien des bisherigen hierarchischen Glaubensrechts-/Glaubensjurisdiktionscharakters der Kirche und des generellen Kirchenrechts als Gemeinwohl-„Selbstzweck“. Ein absolut gesetztes selbstzwecklich unverletzliches „göttliches Gesetz“ kann durch menschliche Barmherzigkeit-Epikie/Billigkeit nicht verletzt und relativiert werden, sondern erfordert strukturell im Konkurrenzfall die Verletzung der Menschenwürde. Die verdienstvolle Epikielösung des Hirtenworts drängt zur Behebung dieser strukturellen Blockade. Glaubensethik/Glaubensrecht (Anm. 17) verfälscht wesenhaft Heilsglaubensgnade und Rechtsvernunftnatur. Es macht die „Entgötterung“ des Rechts und den Wechsel zur Menschenwürde/Gewissensfreiheitsordnung im unverrechtlicht „spezifisch“ (integrierend-stimulierend-kritisierend) normwirksamen (A. Auer) Heilsglaubensdienst der Volkes-Gottes-Kirche wesensnotwendig. Anders ausgedrückt: Wechsel vom hierarchisch charakterisierten

einer genaueren rechtstechnischen Differenzierung davon auszugehen, dass das Non constare-Urteil nicht die Feststellung der Gültigkeit der Erstehe, sondern (nur) die Feststellung der Nicht-Nichtigkeitsklarbarkeit der Ehe bedeutet, d.h. dass nach rein kirchengesetzlichen Kriterien die Erstehe nicht für nichtig erklärt werden kann.“ Damit kann ggf. eine kirchengesetzliche (wesenhaft rechtsgeschichtliche) Rechtsgültigkeit der Erstehe prozessual nicht in Konkurrenz zur ggf. höher (veritas vitae) legitimierten „rechtsethischen bzw. rechtsverpflichtenden Konsils-Gültigkeit der Zweitehe treten und einer Teilkirche ist nicht eine gesetzeswidrige Rechtsgültigkeitsfeststellung der Zweitehe oder Verfahrensweise vorhaltbar...“. - Kuhn, Grundsatzfragen/2. Fassung des Habil.Mss. (Anm. 14), 297-301.

Kirchenrecht des Kodex zur Gewissensfreiheits-charakterisierten Kirchenordnung/alternativen Eheordnung (P. Huizing) im Sinne des Konzils. Wechsel vom favor iuris (mit Primat des sakramentalisiert-vergöttlichten Ersteherrechtsvertrages und entsprechend willküröffenen Nichtigkeitssystems) zum favor libertatis (mit Gewissens-Primat der „veritas vitae“-Eherechtsverantwortung im Dienste absolut unauflöslich-sakramentaler Ehe-*liebesgnade Gottes*).

Auch in unscheinbar wirkenden kanonistisch scharfsichtigen Begriffsdifferenzierungen mag der Primat der Gewissensüberzeugung zu einem übergläubensrechtlich-, „missionarisch“ gestimmten Ordnungsreformaufbruch ermutigen und rufen. Gegenüber Engführungen kann z.B. eine „*gravis necessitas*“ im Sinne des c. 844 § 4 über eine der Todesgefahr vergleichbare Notlage hinaus im Sinne pastoraler Handlungsnotwendigkeiten verstanden werden, die „für das Erreichen eines wichtigen Zieles notwendig und unerlässlich sind“. Wenn dieses Ziel nach dem ökumenischen Direktoriums darin gesehen wird, „die Festigung sowie Dauerhaftigkeit des unauflöslichen Ehebandes und des aus ihm hervorgehenden Familienlebens zu bestärken“ fährt Heribert Hallermann zu solchem Aufbruch fort: „Könnte sich nicht gerade aus dieser positiven Zielsetzung, sowie aus den dem Ökumenischen Direktorium durchaus bekannten ‚eigentümlichen Schwierigkeiten‘ konfessionsverschiedener Ehen eine ‚*gravis necessitas*‘ zur erlaubten Spendung der Eucharistie auch an den nicht-katholischen Partner in einer konfessionsverschiedenen Ehe ergeben?“⁵⁷

Dies lädt ein, hinzuzufügen: Und könnte sich aus der uns letztlich *Liebesgeist-geschenkten missionarischen Kraft* so positiver Belichtung *eigentümlicher Schwierigkeiten einer Zweitehe* und analog der *Epikie/Äquitas-vermittelten Stärkung der Zweitehepartner* durch den Empfang der Eucharistie, wie sie die Bischöfe des Hirtenworts weitsichtig gewagt haben und Papst Franziskus neu aufzurufen wagt, nicht auch der durch das Vaticanum II bleibend aufgegebene Wechsel vom hierarchischen Glaubensrechtscharakter zum längst fälligen Volk Gottes in Gewissensfreiheit-(Ehe)Rechtscharakter der Kirche und kirchlicher Verfassung ergeben?

⁵⁷ Heribert Hallermann, *Eucharistische Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen: Ökumene und Kirchenrecht. Bausteine oder Stolpersteine?*, hg. v. dems., Mainz 2000, 208f.